

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	12.12.2013

### **Beantwortung der Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Bezirksvertretung Nippes vom 26.11.2013 betreffend die zukünftige Nutzung des Praktiker-Geländes nach dem 30.11.2013 (AN/1428/2013)**

#### **Text der Anfrage:**

"Am 30.11.2013 schließt die Praktikerfiliale an der Escher Straße. Das Gelände grenzt an die Flächen der Rheinenergie und ist von Wohnbebauung umgeben. Der Flächennutzungsplan weist hier eine Mischnutzung aus, was verschiedene Nutzungen zulässt.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Welche Nutzungsabsichten gibt es für das Gelände?
2. Gibt es bei einer Nachnutzung einen Planungsbedarf oder kann dies ohne Beteiligung der BV geschehen?"

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

##### **Zu 1.:**

Der Verwaltung liegen zurzeit keine Kenntnisse über eine beabsichtigte Folgenutzung für das Gelände des Praktikermarktes vor.

##### **Zu 2.:**

Der Flächennutzungsplan stellt für den östlichen Teil im Bereich der Escher Straße gemischte Bauflächen dar. Der überwiegende westliche Teil der Grundstücksfläche ist derzeit als gewerbliche Baufläche dargestellt. Ein Bebauungsplan mit verbindlichen Festsetzungen existiert nicht. Je nach Art und Maß der gewünschten Nachnutzung ist gemäß § 34 Baugesetzbuch zu prüfen, ob sich das jeweilige Vorhaben in die Umgebung einfügt oder ob gegebenenfalls Planbedarf besteht. Da die Grundstücksgröße das Maß von 3 000 m<sup>2</sup> übersteigt, ist gemäß Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln die Bezirksvertretung über eine Beurteilung gemäß § 34 Baugesetzbuch durch das Bauaufsichtsamt zu informieren.

Alternativ kann die Stadt aufgrund ihrer Planungshoheit unabhängig von einem konkreten Vorhaben Planungsrecht in Form eines Angebotsbebauungsplanes schaffen. Dieser ist aus den Vorgaben des Flächennutzungsplanes zu entwickeln.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist auch dann geboten, wenn durch ein geplantes Vorhaben städtebauliche Missstände zu befürchten sind, beispielsweise durch die Ansiedelung von Einzelhandelsbetrieben, welche den Vorgaben des Einzelhandelskonzeptes widersprechen.